

(Beschluß der Beilage 1. zu No. 7.)

B. Zweyte Methode.

II. Man könnte die Ergebnisse der Abschätzung auch folgenderweise benutzen:

1) Man summirt den Betrag des Gesamtschätzungswertes

a) des Grundbesizes,

b) des Nichtgrundbesizes, Erwerb und Einkommen vorher angemessen kapitalisirt, in jedem Landestheil oder Kreis besonders und addirt a. und b. zu einander.

II) Aus diesen Ergebnissen setzt man den Gesamtbetrag und Stock der Schätzung zusammen.

III) Man vergleicht das Verhältniß des summirten Kreis- oder Landestheils-Betrags, wie er in der gemeinschaftlichen Summe des Werths des Grundbesizes und des Werths des Nichtgrundbesizes des Kreises oder Landestheils sich als Bestandtheil derselben ergibt, mit dem Gesamtbetrag der Schätzung durch das ganze Staatsgebiet, und

IV) indem man also hinsichtlich jedes Kreises oder besonderen Landestheils verfährt, findet man das Verhältniß eines jeden und aller Kreise und Landestheile zu dem Gesamtbetrage der Schätzung.

V) Das gefundene Verhältniß angemessen in Zahlen ausgedrückt und für den Gebrauch festgehalten, bestimmt

VI) hinsichtlich jedes Kreises und besonderen Landestheils und ihrer aller den auf Dauer der Anwendbarkeit der jedesmaligen Abschätzungsergebnisse brauchbaren Quoten-Maasstab eines jeden Kreises oder besonderen Landestheils, und

VII) nach diesem Quoten-Maasstabe ergibt sich denn jedesmal, sobald nur die Summe selbst gegeben ist, welche

von dem Gesamt-Besteuerungsfusse des ganzen Landes, wie die Abschätzung, als Ausdruck der Steuer-Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen, ihn ausgemittelt hat, zu erheben seyn soll, wie viel von dieser Summe als Beytrags-Quote eines jeden Kreises und besonderen Landestheils, in gleichmäßigem Verhältnisse zu dem Ganzen und seinen übrigen Kreisen und Theilen, zu der verlangten directen Steuer, sowohl vom Grundbesitz, als auch vom Nichtgrundbesitz des Kreises oder Landestheils, aufzubringen sey.

Die Aufbringung dieser Quote geschehe

a) hinsichtlich des Grundbesizes in Grundsteuern.

Hierzu könnten nach Belieben angewendet werden entweder die in jedem Landestheil und jedes Orts üblichen oder neu einzuführende, und diese neu einzuführenden könnten seyn, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, wo die Weimarische Revisions-Instruction vom Jahre 1727. nicht etwa nur Gesetzeskraft hat, sondern wo in Anwendung derselben das Land auch wirklich vermessene, bonitirt und catastrirt ist, entweder die Alt-Weimarischen Grundsteuern nach Maasgabe der Revisions-Instruction vom Jahre 1727., oder Grundsteuern anderer Beschaffenheit, wobei also der Gedanke einer die Grund-Idee der Revisions-Instruction festhaltenden, übrigens wesentlich verbesserten neuen, auf Vermessung und Schätzung der Ertragsfähigkeit gegründeten Grund-Besteuerung für das gesammte Staatsgebiet seine verbiente Anwendung finden könnte.

b) hinsichtlich des Nichtgrundbesizes wären, sofern nicht — wie allerdings bey dem Regulativ vom May 1814., welches erweitert und revidirt werden könn-

te, hinsichtlich der angeordneten Sempeln von Kapitalien, Erwerb und Dienstinkommen der Fall wäre — schon bestehende Steuerarten als brauchbar erschienen, neue Erwerbs- und Einkommen-Steuern, Klassen-Steuern, Personen-Steuern und dergleichen aufzulegen, und es könnte diese Auflegung, sofern sie nur hinsichtlich der aufzubringenden Summe in jedem Landestheil sich an die gegebene Quote hielt und deren Betrag nicht überschritte, auch wohl für den Nichtgrundbesitz des ganzen Landes gleichförmig gefeslich hinsichtlich der Steuerarten und Grundsätze bey deren Erhebung bestimmt werden.

C. Dritte Methode.

III. Als dritte Methode zeigte sich folgende:

1) Man summirt hinsichtlich der Abschätzung-Rollen jedes Orts und jeder Körperschaft der Ritter- und Freyhuthsbesitzer, wie §. 75. des Regulativs vom 14ten December 1819. nebst §. 88. eben desselben diese in Bezug auf die Abschätzung gründet, durch das ganze Staatsgebiet, unangesehen die Kreise und Landestheile,

a) den Betrag des Schätzungswerths des Grundbesitzes des Orts oder der Körperschaft,

b) den Betrag des Schätzungswerths des Nichtgrundbesitzes des Orts oder der Körperschaft und addirt den von a. zu b. Erwerb und Einkommen müssen zuvor mit angemessenen Zahlen zu Kapital erhöht und solchergestalt in die zu diesem Behuf in den Abschätzung-Rollen leer gelassenen und bestimmten Spalten eingetragen worden seyn.

I) Aus den nach I. gebildeten Orts- und resp. Körperschafts-Abschätzungsergebnissen stellt man zusammen das Gesamtergebniß der Schätzung durch das ganze Staatsgebiet, als summari-

sehen Ausdruck der in Zahlen festgehaltenen ausgemittelten Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger.

II) Dieses Gesamtergebniß bildet den zum Behuf der directen gleichmäßigen Steuer nöthigen Gesamt-Besteuerungsfloß.

IV) Die Besteuerung auf der Grundlage des vorerwähnten Gesamt-Besteuerungsfloßs erfolgt auf nachstehende Weise:

1) Ist die aufzubringende Summe gegeben, so wird bestimmt, wieviel Procent oder Procent = Theile vom Gesamt-Besteuerungsfloß sie betrage (ob ein halbes, ein ganzes, mehr als ein ganzes u. s. w.)

2) Ist diese Bestimmung erfolgt, so wird, weil, was vom Ganzen gilt, auch von den Theilen gelten muß, dadurch zugleich bestimmt seyn, wie viel Procent oder Procent = Theile als die Steuer-Quote jedes Hundert Thaler Schätzungswertß, welches einen Bestandtheil des Gesamt-Besteuerungsfloßs bildet, zu leisten seyen;

3) folglich ist auch bestimmt, wie viel Procent oder Procent = Theile von jedes Orts- und resp. jeder Körperschaft der Ritter- und Freyhuthsbesitzer summirtem Schätzungsergebniß (v. I.) sowohl überhaupt, als wiederum hinsichtlich sowohl dessen summirten Schätzungsergebnisses des Grundbesitzes als auch des Nichtgrundbesitzes als Quote des Orts oder der Körperschaft, und in dem Orte oder der Körperschaft wiederum als Special-Quote gesammter Grundbesitzer desselben, als solcher, und gesammter Nichtgrundbesitzer desselben, als solcher, aufzubringen sich gebühre.

4) Hiernach würde jeder Gemeinde des Staatsgebiets und jeder Körperschaft der Ritter- und Freyhuthsbesitzer ihre Quote zur Aufbringung dictirt auf dem Grunde ihres summirten, nach I. behandelten Gemeinde- oder Körperschafts-Schätzungsergebnisses.

V) In jeder Gemeinde des Staatsgebietes und in jeder Körperschaft der Ritter- und Freyguttsbesitzer erfolgte die Aufbringung der vorerwähnter Weise bestimmten Gemeinde- und Körperschafts-Quote durch Vertheilung derselben durch die Gemeinde- und Körperschaftsmitglieder unter dieselben.

VI) Diese Vertheilung geschähe a) hinsichtlich des Grundbesitzes (soweit thunlich und mit Vorbehalt der Einführung einer auf Vermessung und Ertragschätzung gegründeten, die Grundidee der Weimarischen Revisions-Instruction in sich aufnehmenden, neuen, durch das ganze Staatsgebiet gleichförmigen Grund- und Gebäude-Besteuerung, nach deren Ertragswürderungen dann auch jedes Orts und in jeder Flur eine neue Bestimmung des Schätzungskapitalwerths der Grundstücke und Gebäude erfolgen und, mit Ausschreibung des dormaligen Schätzungsergebnisses, als Bestandtheil des Gesamt-Besteuerungsstocks an dessen Stelle seiner Zeit einzutragen worden würde) auf dem Fuß der ortsbüchlichen Grund- und Gebäude-Steuer, so daß der einzelne Grund- und Gebäudebesitzer des Orts, je nachdem die aufzubringende Gemeinde-Quote, soweit sie den Grundbesitz des Orts trifft, mehr oder weniger beträgt, als ein Simplum, einen Termin, oder sonst eine einfache Leistung der ortsbüchlichen Grund- oder Gebäude-Steuer, von seinen Grundstücken oder Gebäuden mehr oder weniger als ein solches Simplum oder Termin, wie es auf seiner Besigung liegt oder ortsherkömmlich vertheilt zu werden pflegt, entrichtet. Die Ritter- und Freygüter wären, wie schon beschlossen und auch wegen der von ihnen zu übernehmenden acht Termine und dagegen zu empfangenden Entschädigung sonst nöthig ist, zuvörderst und bis zum Eintritt des beabsichtigten neuen

allgemeinen Grund-Besteuerungsgesetzes, in Anwendung der Alt-Weimarischen Revisions-Instruction zu beschicken und es gälte dann hinsichtlich ihrer und im Verhältnis zu den Körperschaften, die sie bilden würden, analog dasselbe, was hinsichtlich der Entschätungsform dieser Steuern so eben bey den Gemeinden ist empfohlen worden.

b) Hinsichtlich des Nichtgrundbesitzes geschähe in jeder Gemeinde des Staatsgebietes und in jeder Körperschaft der Ritter- und Freyguttsbesitzer die Vertheilung der defälligen Gemeinde- oder Körperschafts-Quote unter die einzelnen steuerpflichtigen Nichtgrundbesitzer derselben im Ganzen auf eine solche Weise, daß ein durch Wahl der Gemeindeglieder ernannter Gemeindevorschuss, doch ohne Eindringen in die Vermögens- oder Kredits- und Gewerbsverhältnisse des Einzelnen, dieselben lediglich nach Notorietät und äußern Kennzeichen und nach Raabgabe einer Scala, welche alle als wahrscheinlich grendbare Einkommensgrößen von 25 thlr. bis 20,000 thlr. oder noch höher in passenden Gradationen und Klassen (etwa 26 Klassen) enthielte, nach Erachten und billigem Ermeßen in die eine oder in die andere dieser Klassen einschätzte. Ist so durch Einschätzung die Summe des contribuablem Nichtgrundvermögens der Gemeinde oder Körperschaft und die Zahl so wie auch die Klasse der contribuablem Nichtgrundbesitzer der Gemeinde oder Körperschaft einerseits und andererseits die aufzubringende Quote des Nichtgrundbesitzes dieser Gemeinde oder Körperschaft gegeben, so ist auch der Ansat und die Möglichkeit vorhanden, mit arithmetischer Schärfe den Antheil eines jeden und aller Contribuablem ohne Schwierigkeit auf die Höhe der bedurften Summe auszuwerfen, und die Vertheilung ist geschähen.

D. Vierte Methode.

IV. Anwendung dieser dritten Methode bei Besteuerung des Grundbesitzes, Anwendung der ersten Methode hinsichtlich des Nichtgrundbesitzes vermittelt eine vierte Methode.

E. Fünfte Methode.

V. Eine fünfte Methode entsteht durch Anwendung der zweiten Methode auf Besteuerung des Grundbesitzes und durch Anwendung der ersten Methode auf Besteuerung des Nichtgrundbesitzes.

F. Sechste Methode.

VI. Anwendung der dritten Methode auf Besteuerung des Grundbesitzes und Anwendung der zweiten Methode auf Besteuerung des Nichtgrundbesitzes giebt eine sechste Methode.

Vielleicht ließen sich noch diese und jene Methoden, zum Behuf der Besteuerung von der durch die Abschätzung eruirten Leistungskraft der Staatsgenossen und ihrer verschiedenen Abtheilungen Gebrauch zu machen, ersinnen. Die Hauptmethoden scheinen die 3 ersten zu seyn; die andern sind aus ihnen gemischt, die noch denkbaren würden es, wenn durchgreifend und umfassend, mehr oder minder seyn.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Immediat-Kommission hat, unter Bejtritt des ständischen Ausschusses, der dritten Methode den Vorzug gegeben. Der überreichte Gesegentwurf enthält die Redaction und Ausführung dieser Methode, und indem andurch Bezug genommen wird auf das Blatt 348. bis Blatt 419. der Akten der Immediat-Kommission, III. Band, das zweyte Stadium betreffend, befindliche ausführliche Protocoll, welches sehr weitläufig die verschiedenen sechs Methoden schildert und jede einzeln be-

gutachtet, sie dann vergleicht und die Gründe abwägt, weshalb der dritten Methode der Vorzug zu gebühren scheint, hat die ehrerbietigst unterzeichnete Behörde doch die Pflicht, diese Bewegungsgründe auch hier nochmals darzustellen.

Die dritte vorzugsweise erwähnte Methode scheint der Immediat-Kommission und dem ständischen Ausschusse ein Resultat zu liefern, welches

1) dem sanctionirten Landtagsbeschlusse vom 17ten Januar 1819. entspricht,

2) eine glückliche Mitte beobachtet in Anwendung des Begriffs der Gleichmäßigkeit und der Bestimmung der Steuerbeiträge nach Maasgabe der Leistungsfähigkeit,

3) den leitenden Normen und Maximen eben deshalb gemäß ist, welche den Erwägungen und Arbeiten der Immediat-Kommission und des ständischen Ausschusses bey dem Gesegentwurf zur Richtschnur dienen, während

4) keine der andern vorher geschilderten Methoden weder dieselben Kennzeichen darbietet, noch selbst die Anforderungen des sanctionirten Landtagsbeschlusses, sonach den nothwendigen Inhalt des Auftrags der Behörde, hinreichend erfüllen würde.

Zu 1) Die dritte Methode entspricht dem sanctionirten Landtagsbeschlusse vom 17ten Januar 1819.

Dieser fordert, daß die directen gleichmäßigen Steuern, welche in Vorschlag zu bringen seyen,

a) alle Staatsbürger und

b) nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit treffen,

c) auf dieser Basis jedoch, soweit sie die Grundbesitzer angehen, der leichtern Berechnungs- und Erhebungsweise halber, in Grundsteuern angenommen werden sollten;

d) daß zum Behuf der nach Leistungsfähigkeit zu entrichtenden directen allgemeinen Steuern vorerst die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich apporimativ doch möglichst sicher, erörtert werde.

Die dritte Methode und der nach ihr redigirte bezuliegende Gesehentwurf, insofern er die Verschügungen über die allgemeine directe Steuer enthält, erfüllt diese Erfordernisse.

Denn

a) nach Tit. I. §. 4. Nr. 3. des Gesehentwurfs sind zu dieser directen Steuer alle Staatsbürger in allen Klassen und Abtheilungen der Staatsunterthanen pflichtig;

b) sie sind es nach Maasgabe ihrer Leistungsfähigkeit, indem sie sowohl in der eben angezogenen Gesehentwurfstelle für verbindlich erklärt werden, nach dem Verhältnisse ihres Ertrag gebenden oder zu geben geeigneten beweglichen und unbeweglichen Vermögens und ihres reinen Einkommens aus Geschäfts- und Erwerbs-Betrieb zu der directen allgemeinen Steuer bezutragen, als auch ferner, nach Tit. II. §. 12. des Gesehentwurfs, zum Behuf der Ausführung der erwähnten Bestimmungen die periodisch von 15. zu 15. Jahren wiederkehrende Abschätzung des gesammten den Staatsunterthanen gehörigen Grund- und beweglichen ertraggebenden Vermögens und ihres Erwerbs- und Geschäfts-Einkommens angeordnet wird, wodurch allein die Erörterung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich apporimativ doch brauchbar sicher gelangen kann, und als endlich §. 15. Tit. II. verordnet, daß die durch das Regulativ der Abschätzung vom 14ten December 1819. erfolgte, dem Landtag

passend und in brauchbaren Resultaten vorgelegte Schätzung als Erhebung = Basis diene, bis gesetzmäßig eine neue Schätzung erfolgt sey, sonach im Allgemeinen während der ersten Periode von 15. Jahren.

c) Daß die auf der Basis der erörterten Leistungsfähigkeit die Grundbesitzer treffenden Beiträge zu der directen allgemeinen Steuer, der leichtern Berechnungs- und Erhebungsweise halber, in Grundsteuer angenommen werden mögen, verfügt Tit. I. §. 30. in folgenden Worten:

„die Grund- und Gebäudebesitzer jeder Gemeinde sollen den ihnen nach Maasgabe des Schätzungswerts der Gesammtheit der Grundstücke und Gebäude jeder Murr und Gemeinde aufzubringen obliegenden Theil der Gemeinde = Quote hinsichtlich der Individual- = d. h. der jeden Grund- und Gebäudebesitzer treffenden Quoten, auf dem Fuße der in jeder Murr und Gemeinde bestehenden Grund- und Gebäudesteuer entrichten.

Hinsichtlich der Ritter- und Frenguthsbesitzer würde in dieser Hinsicht — nach §. 21. Tit. III. des Gesehentwurfs — in analoger Anwendung dasselbe statt finden.

d) Die abtheilungsweise erörterte Leistungsfähigkeit der Staatsgenossen wird benutzt und festgehalten, indem §. 11. Tit. II. des Gesehentwurfs verordnet ist:

„die directen Vermögens- und Erwerbsteuern sollen — — so erhoben werden, daß der Maasstab ihrer Erhebung im Ganzen — — das Procent-Verhältniß der aufzubringenden (Steuer) Summe zu der Summe des abgeschätzten Kapitalwerts des Vermögens und Erwerbs der Staatsunterthanen ist. Diese aufzubringende Summe selbst aber soll je auf die einzelnen Gemeinden des Staatsgebietes und auf die Corporationen der Ritter-

„und Freyguttsbesitzer — — vertheilt
 „und umgelegt werden. Die Vertheilung
 „dieser Gemeinde- und resp. Körperschafts-
 „Quoten unter die sämtlichen
 „steuerpflichtigen Individuen der Gemein-
 „den und Körperschaften liegt jeder Ge-
 „meinde und jeder Körperschaft der Rit-
 „ter- und Freyguttsbesitzer selbst ob;
 „doch soll diese Vertheilung auf die in
 „diesem Geset. vorgeschriebene Weise und
 „nach den in eben demselben ausgespro-
 „chenen Grundsätzen erfolgen.“

Unter den mannichfachen Abtheilungen der Staatsbürger, welche bestehen oder sich denken lassen, sind unstreitig die natürlichsten nach der Abtheilung der Individuen in Familien, die in Gemeinde-Genossenschaften, und analog diesen Gemeinde-Genossenschaften, welche übrigens Stadt und Land umfassen, bilden wiederum die Besitzer der Ritter- und Freygutther in jedem Kreise des Staatsgebietes eigene und selbst zum Theil staatsrechtlich, durch die ständische Verfassung dieses Landes, und durch das Verhältniß der Grundherrlichkeit und die Patrimonial-Jurisdiction ausgezeichnete und eigenthümlich gestellte Körperschaften, als besonders zu beachtende Abtheilungen der Staatsbürger.

Zu 2.,

Die Befolgung der dritten Methode hat es möglich gemacht, bemüht zu seyn, in Anwendung des Begriffs der Gleichmäßigkeit der einzelnen Steuerbeiträge, eine glückliche Mitte zwischen dem Extrem der Nichtachtung der als Idee wenigstens nothwendig regulativen Maximen der Gleichmäßigkeit der Steuer-Quoten und dem entgegen gesetzten Extrem einer einseitig herben und, wenn je und überhaupt, dann doch nur auf Kosten

der Freyheit und der Gewerbs- und Industrie-Sicherheit der Staatsgenossen zu erlangenden, Durchführung der Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten bis ins Detail herab und einer dadurch statt findenden slavischen Anwendung jener Maxime zu behaupten.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Immediat-Kommission ging, unter Zustimmung des ständischen Ausschusses bey diesem wichtigen Theil ihrer Arbeit von folgenden Ansichten, als leitenden Grundsätzen, aus.

Als der Landtag unter Sanction des Landesfürsten bestimmte „daß die in Vorschlag zu bringenden directen Steuern alle Staatsbürger gleichmäßig treffen sollten, war zunächst wohl die Bedeutung dieses Wortes im Gegensatz jenes — in derselben Erklärungsschrift bey derselben Sache gebrauchten — Worte der vorzugsweise von den Grundeigentümern zu entrichtenden alterthümlichen Grundsteuer bestimmt worden, ohne schon an sich eine bis in das Einzelne herab sich erstreckende mühsame und auf die Dauer nicht haltbare Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten zur Pflicht zu machen. Als in derselben Erklärungsschrift der Landtag sich dahin aussprach: „daß alle Staatsbürger jene vorzuschlagende allgemeine directe Steuer nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit entrichten sollten,“ war jedoch als allerdings in dieser auch landesfürstlich sanctionirten Bestimmung die Vorschrift enthalten, jede statthafte und bey einem auf die Dauer zu begründenden, nicht etwa nur transitivisch herzustellenden, Abgabewesen practisch haltbare und billige Gleichmäßigkeit der Steuer-Quoten zu erstreben. Allein in dem nicht minder in der mehrgenannten Erklärungsschrift enthaltenen und sanctionirten Be-



schlusse, „daß zu Ausführung einer gleichmäßigen, auf das Verhältnis der Leistungskraft gegründeten, allgemeinen directen Besteuerung im Sinn des beschlossenen Steuer-Systems vorerst die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger, wenn gleich approximativ doch möglichst sicher, zu erörtern sey, lag wohl unverkennbar ein wichtiger Wink, daß bey dem zu entwerfenden Regulativ die Gleichmäßigkeit der nach Verhältnismäßigkeit zu entrichtenden Steuer-Quoten nicht in einem, es sey überhaupt, es sey besonders hinsichtlich der Individual-Quoten, unbedingten Sinne solle verstanden und anzuwenden getrachtet werden. Gründe von Gewicht unterstützten diese Ansicht; und diese Gründe mußten der den Gesekentwurf zu arbeiten beauftragten Behörde als Verhaltensregeln gelten, da ihr Zusammenhang mit den höchsten Gütern des Menschen, deren Gewährleistung ihm das Bedürfnis, Bürger eines Staats, Unterthan einer Staatsgewalt zu werden, zur Nothwendigkeit macht, wesentlich begründet ist — mit Gütern, deren Beeinträchtigung das Steuerwesen in Zeiten der Noth und vorübergehend vielleicht zuweilen nicht vermeiden kann, ohne jedoch auf Entschuldigung rechnen zu dürfen, wenn es auf die Dauer und als System gegeben sich an ihnen vergeht, ja, ohne dann seine Dauer selbst anders als ephemer und seinen Boden als untergraben betrachten zu können. Wollte man dem Begriffe der Gleichmäßigkeit der auf das Verhältnis der Leistungsfähigkeit begründeten Individual-Quoten unbedingte Anwendung geben, so konnte dies nur unter folgenden Voraussetzungen geschehen:

1) Hinsichtlich des Grundbesitzes: Es mußte bereits jedes Orts ein gleichförmig durch das ganze Staatsgebiet gülti-

gen Grund- = Besteuerungsgesetz vorhanden seyn, welches auf richtiger Ausmittelung des mittlern reinen Ertrags jedes Grundstücks in Geld und des mittlern reinen Miethewerths jedes Gebäudes in Geld fußend, hiernach beydes mit angemessenen Zahlen kapitalisirend, den Grund- und Gebäude-Kapitalwerth richtig bestimmen ließ. Die sonach auf jedes Grundstück und Gebäude in gleichmäßigem Procent-Verhältnis zu dem Kapitalwerthe, den sein reiner mittlerer Ertrag in Geld ergab, bey dem einen, wie bey allen andern Grundsteuer Objecten repartirte Steuer-Quote würde zwar schon eine richtige Grundsteuer, aber eine als Einkommen-Steuer in Grundsteuer-Form zu entrichtende directe Steuer erst dann möglich machen, wenn noch entweder von dem vorbelegterweise gefundenen Kapitalwerthe des Grundstücks und Gebäudes zuvor die darauf haftenden Schulden oder Grundlasten ihrem Kapitalwerthe nach abgezogen worden, oder wenn doch wenigstens dem Grundbesitzer durch das Gesetz ausdrücklich Fug und Macht ertheilt worden wäre wegen der Schulden und deren Zinsen dem Gläubiger, wegen der Grundlasten dem Grundherrn bey Entrichtung der Zinsen und Leistung der Grundlasten, in Folge des Steuer-Quotenantheils, der auf die genannten Objecte trifft, als Aufrechnung das Angemessene in Abzug zu bringen.

Denn da eine bis in die Individual-Quoten hinab gleichmäßige Vermögens- oder Einkommen-Steuer, sie werde entrichtet von dem Grundvermögen und Einkommen oder vom Nicht-Grundvermögen und Einkommen der Staatsgenossen, um Vermögens- und Einkommen-Steuer im schärfsten Sinne des Wortes zu seyn, nicht auch die Schulden, welche nicht zum Vermögen gehören, nicht auch die den Schulden gleichenden Grundverpflichtungen und deren Ka-

Capitalwerth, welche auf dem Grundbesitz oder sonst auf einem Vermögensbesitz als eine Art Miteigenthum des Grundherrn ruhen, und eben so wenig, wenn sie das wahre, das heißt das reine, disponible Einkommen des Steuerpflichtigen, wie sie doch soll, treffen will, diejenigen Theile des Einkommens, welche als Passiv-Zinsen oder Grundlasten ihm nicht gehören, ihm nicht disponibel sind, zu besteuern vermag: so folgt, daß eine jede Vermögens- oder Einkommens-Steuerergesetzgebung, welche den Abzug der Schulden und Grundlasten dem Steuerpflichtigen in einer der beyden obengenannten Weisen bey der Besteuerung nicht gestattet, unmöglich eine hinsichtlich der Individual-Quoten gleichmäßige, unmöglich eine hinsichtlich ebenderselben die Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Individuen zum Verhältniß der Regulirung ihrer Steuer-Quoten mit Präcision nehmende directe Steuer seyn könne. Denn

1) nicht alle steuerpflichtige Individuen — z. B. eines Orts — Grundbesitzer oder nicht — haben Schulden.

2) Nicht alle Schulden habende steuerpflichtige Individuen, z. B. eines und desselben Orts, sind gleichmäßig verschuldet.

Folglich wird

a) die Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten verletzt durch die höhere Besteuerung des Kapitalwerths der Grundstücke, der Gewerbe, des Handels u. s. w., welcher — bey nicht abgezogenen oder nicht zu Gunsten des Steuerpflichtigen beachteten Schulden oder Grundlasten — als minder betragendes Vermögen dem Eigenthümer, Gewerbsmann, Kaufmann wirklich gehört, wenn solcher verglichen wird mit dem auch in die Schätzung-Rolle gestellten, aber gar nicht verschuldeten, oder gar nicht mit Grundlasten beschwerten, so-nach bey gleichem Nominal-Betrage doch um

so viel beträchtlicheren wirklichen Eigenthums-werthe des Grundstücks, Gewerbes, Handels, Vermögens und Einkommens, denn der Eigenthümer der letzteren Art giebt eine geringere Quote von dem größeren Eigenthum, was sein ist, als jener der ersteren Art von dem wegen der Schulden oder Grundlasten geringeren Vermögen.

b) Dieselbe Verletzung der Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten wiederholt sich im Verhältniß der mehr verschuldeten oder mit mehreren Grundlasten beschwerten Steuerpflichtigen desselben Orts zu den minder verschuldeten oder mit mindern Grundlasten — alles übrige gleich gedacht — beschwerten Gemeinadegenossen.

2) Hinsichtlich des Nichtgrundbesitzes. Es wäre nöthig, eine auf die schärfste Untersuchungen und auf das tiefste Eindringen — kein Geheimniß, kein zartes Verhältniß des Credits oder industrieller Beziehungen schonend — gegründete Erforschung des Betrags der Kapitalien und verbenden Fonds der Steuerpflichtigen jedes Orts und durch das ganze Staatsgebiet auf gleiche Weise mit gleicher inquisitorischer Strenge anzustellen; es wäre nöthig, hinsichtlich der Ausmittelung des Erwerbs und des Gesch. fts- oder Dienststeinkommens, und zwar seinem reinen Ertrage nach hinsichtlich aller Individuen, eben so zu Werke zu gehen, und es müßte, um Behufs der Feststellung der Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten sicher und consequent zu verfahren und ein reines scharfes Resultat zu erhalten, aus den vorher erörterten Gründen, jedem steuerpflichtigen Individuum der Betrag derjenigen Schulden, die gegenüber seinem Activ-Vermögen in Rechnung gebracht zu werden sich irgend eigneten, von seinem aus der Untersuchung resultirenden Vermögen oder dem Kapitalwerth seines Erwerbs und Einkommens durchgängig in Abzug gestellt werden;

wo nicht, so müßte ihm wenigstens das Gesetz gestatten, seinem Gläubiger bey Entrichtung der Zinsen das Angemessene aufzurechnen, und, da dies nur bey dem Inländischen Gläubiger möglich ist, so müßte der Steuerpflichtige ermächtigt werden, der Steuerfasse um soviel weniger an seiner Quote baar zu entrichten, als die verhältnißmäßig dem ausländischen Gläubiger, wenn er ein Inländer wäre, zu machende Aufrechnung wegen der Zinsen betragen würde. Ja, mit einemmal wäre eine so peinliche Untersuchung keineswegs vollendet. Denn da die stete Fluctuation im Erwerb und Gewerbe, das stete Steigen und Fallen des Habens und des Sollens bey den Besitzern von Kapitalien, den Betreibern von Gewerben, Erwerb, Handel und Nahrungsweigen aller Art zu rasch, hinsichtlich des Hinüber- und Herüberwechsels von einem Individuum zum andern, sich bewegt und verwandelt: so müßte, um stets der Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten sicher zu seyn, jedes Jahr eine Untersuchung wieder vorgenommen werden, welche, unter dem Namen einer Revision, oder wie sonst sie hätte heißen mögen, doch nichts desto weniger die Folter einer nicht ablassenden Behelligung der Vermögens- und Kredit-Verhältnisse der einzelnen Staatsgenossen zu einer stehenden Staatsplage und Erpressung würde haben machen müssen.

Niemand, dessen Nachdenken mit Erfolg bey dem Wesen einer unbedingt das Vermögen oder Einkommen aller Staatsgenossen nach Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig bis in die Individual-Quoten hin treffenden directen Steuer verweilt hat, wird in Abrede stellen können, daß nur Vorkehrungen der geschilderten Art geeignet, daß sie somit postulirt wären, um in dem möglichsten Grade von Präcision der anbauenden Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten ein Steuer-System herzustellen, welches auch dann noch nicht — denn

die Natur der Sache widersteht sich siegreich! — dem Ideal der Theorie Genüge leisten würde.

Aber welche Unstatten, um auch nur so weit zu kommen, als mit Anwendung eines Apparats von plagenden Maasregeln, deren Waffe, Reid und Scheelsucht und Persönlichkeit noch über das Maas der Nothwendigkeit hinaus scharfen, ja vergiften würden, vielleicht möglich wäre! Wie müßte Gleichheit auf Kosten der Freyheit erkauf, wie die auf angestörtem Kredit, auf mannichfachen Sicherheiten und Vortheilen, welche Geheimniß und unbeaugtes Wirken dem Talent und dem Erwerbsfleiß darbieten, gedeihlich ruhende Menge von Interessenten der erwerbenden und handelnden Klasse der Staatsbürger dem einen — verhältnißmäßig gegen jene wirklichen nicht in Anschlag zu bringenden — Interesse des arithmetisch sichern Bewußtseyns, daß alle und jeder im Staate jedesmal genau nach Maasgabe ihrer im schärfsten Sinn definirten Vermögen oder reinen Einkommensgrößen steuerten, dahin geopfert werden! Wahrlich ein Pedantismus, der grausam wäre und an Vorschläge und Maasregeln erinnert, wie sie kaum in den kritischen Fiebertagen einer benachbarten Nation von den glühenden Zungen ihrer Redner ertönte!

Was aber diejenige Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Grund- und Gebäudesteuer-Individual-Quoten betrifft, die sich verständigerweise erreichen läßt: so bedarf es nur

1) einer nochmaligen bestimmten Erklärung des Landtags und Cur. Königl. Hoheit höchster Sanction dieser Erklärung, daß mit Festhaltung der Grund-Idee der Revisions-Instruction ein für alle Theile des Staatsgebiets gemeinschaftliches, den reinen Ertrag, wie er bey landüblicher Kultur jedes Orts in Gelde als Mittel-ertrag zu eruiren ist, und hinsichtlich der Gebäude analog zu besteuern beabsichtigendes, auf Vermessung und Kataster-Einrichtung

zu gründendes Grund- und Gebäude-Steuerungs-gesetz zu Stande komme, und

2) der für ein so hochwichtiges und zugleich so schwieriges Geschäft nöthigen Ruhe und Geduld nebst nöthigen Kosten und Hülfsmitteln, und es wird vielleicht nach 10 bis 15 Jahren gelingen können, übrigens mit Verbehalten des beschlossenen Steuer-Systems und der Anwendung der hier erörterten dritten Methode, dem Wunsche einer thunlichen Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten vom Grundbesitz und von den Gebäuden zu entsprechen. Bis dahin aber bescheide man sich, jedes Orts die Gemeinde-Quote des Grundbesitzes zur Individual-Aufbringung zu repartiren auf dem Fuße der längst bestehenden und jedes Orts üblichen Grund- und Häuser-Steuer, als einem Steuerfuße, welcher, in Ermangelung eines wesentlich vollkommeneren, tauglich, auch anerkannt und eingewohnt ist. Nur hüte man sich mit der Einführung einer neuen Grund-Versteuerung vor aller Uebereilung; sonst würde hierinnen mehr als je das Beste Feind des Guten werden.

War sonach die ehrerbietigst unterzeichnete Behörde überzeugt,

1) daß selbst die strengsten und fiskalisch eindringendsten, wenn gleich jährlich wiederholten Maaßregeln noch nicht die Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten verbürgten, und also selbst der Terrorismus hierinnen nicht zum Ziele führen könne;

2) daß sonach schon bei der practisch möglicherweise schärfsten Anwendung jenes Begriffes die Wirksamkeit hinter seinen Merkmalen zurück bleiben müsse;

3) daß aber die schärfste Anwendung zu scharf und wesentlich unflathhaft sey, weil sie nicht nur den Haß gegen sich aufrufen, sondern dem Wohlstand und Gewerbsleiß Wunden schlagen, Freyheit der Personen, Sicherheits- und Wohlgefühl verbannen und gegenseitig neidische Bewachung

der Staatsbürger, oder fiskalischer, oft ungebildeter, niederer Beamten peinliches und gefährliches Einbringen in Kredit- und Familienverhältnisse zur Folge haben würde;

4) daß sonach es nicht sowohl darauf ankomme, das absolute Minimum von Abweichungen der Individual-Quoten der directen Steuer von dem Ideal der Gleichmäßigkeit derselben in den Gesegentwurf aufzunehmen, als vielmehr demjenigen relativen Minimum dieser Abweichungen, die an sich einmal nicht nur unvermeidlich, sondern sogar durch höhere Rücksichten der Gerechtigkeit und Staatsweisheit geboten seyen, den Vorzug zu geben, welches in Einklang zu bringen wäre mit den verständigen Ansprüchen der steuerpflichtigen Individuen, besonders der Kapitalisten und der erwerbenden und handelnden Klasse, auf Schonung ihrer Kredit-Verhältnisse und ihres Erverbs und auf Enthaltung alles nicht nothwendigen Eindringens in dieselben: so konnte die Immediat-Kommission keine Methode finden, welche in dieser Hinsicht ihr mehr genüge und doch zugleich die ohne plagende Maaßregeln mögliche Gleichmäßigkeit der Individual-Quoten der Nichtgrundbesitzer jeder Gemeinde in solchem Grade beachtete, als diejenige, deren Redaction die §§. 40. 41. 42. 43. 44. Tit. III. des Gesegentwurfs enthält. Was die §. 40. vorgelegte doppelte Redaction betrifft, so beliebe der Landtag, sich einsichtsvoll zu erklären, welche von beyden, falls er den Gesegentwurf überhaupt seiner Billigung werth hält, er vorzieht. Der Immediat-Kommission scheint diejenige den Vorzug zu verdienen, welche mit der Rubrik: Zweyte vorgeschlagene Fassung; am Rande steht.

Diese Methode hält die Mitte zwischen dem zu viel und zu wenig, soweit sich nur solche Mitte überhaupt halten läßt. Denn die Einschätzung in die Klassen soll jedes Orts — ohne Eindringen in die Ver-

mögens- und Erwerbsverhältnisse — nur als ein auf Notorietät Bezug nehmendes Erachten der Steuer-Ordnung gelten.

Sonach stellen diese Klassen mit ihren Zahlen nur das Fachwerk dar, in welches die Ansätze der Einzelnen einzuordnen sind. Weil es doch einer Ordnung bedarf, und weil doch diese Ordnung eine billige seyn soll: so hat man dafür gesorgt, daß theils Mannichfaltigkeit der Klassen jedes Orts für die verschiedenen Wohlstandsgrade den wünschenswerthen Spielraum, theils Stufenfolge der Klassen die zweckmäßige Gradation darbiete. Man hat geglaubt, diese Gradation werde dann am meisten zweckmäßig und practisch brauchbar seyn, wenn sie die Klassen-Abstände am mindesten groß bis zu denjenigen Einkommensgrößen bilde, welche in den meisten Orten am meisten vorkommen. Bey den bedeutenden Einkommensgrößen, die weit seltner sind, durfte, um nicht reiche Kapitalisten oder Unternehmer abzuschrecken, im Lande zu wohnen, durch größere Differenzen zwischen den Klassen schon eher Fürsorge getroffen werden, welche, alles wohl und vorurtheilsfrey erwogen, den ärmern Staats- oder Gemeindegemeinschaften weit weniger nachtheilig sind, als wenn man Personen den Aufenthalt im Lande verleißen wolzte, die durch Gelegenheit zur Arbeit und durch Nützlichkeit den Aermern Nahrung geben.

Man wende nicht ein, daß es besser gewesen wäre, die verschiedenen Abstufungen, welche bey der Repartition der Quote einer Gemeinde, soweit diese den Nichtgrundbesitz trifft, unter die dazu steuerpflichtigen Individuen ebenderselben zu beobachten angerathen werden könne, nicht in Zahlen-Klassen, sondern in Begriffen auszudrücken, und diese Begriffe nach ihren wesentlichen und unterscheidenden Merkmalen zu definiren. Die Antwort hierauf ist: Ein solches Unternehmen würde unendlich schwieriger, ja es würde unmöglich gewesen seyn.

Statt dies zu beweisen, sey es gestattet, jeden Unbefangenen auf die Resultate seines eignen reifen Nachdenkens über die Lösung eines solchen Problems zu verweisen; und wenn er beliebt, in die Sache einzubringen und die Bedeutung scharf in das Auge zu fassen, welche im Ganzen des redigirten Steuer-Gesetzesworts der §. 40. an seiner Stelle hat und haben muß: so darf man sich schmeicheln, daß er entweder nur eine mehr oberflächliche, dann aber auch weit weniger befriedigende Methode vorschlagen, oder daß er die Unmöglichkeit einräumen würde, die mannichfachen Nuancen in Worten auszusprechen und gleichsam festzuhalten, welche sich hinsichtlich der Abstufungen der Wohlstandsgrade der Nichtgrundbesitzer in einem Orte ergeben. Es war aber bey den Erörterungen der Redaction dieses §., welche nach Ausweis der Akten — in einer frühern Form eine weit oberflächlichere Abfassung enthalten hatte, entgegen gestellt worden, daß mehr Präcision, mehr Vorsicht von Seiten des Gesetzgebers in diese Stelle müsse gebracht werden, und da man fand, daß dies in Begriffen zu bewirken nicht gelingen könne, wurde man gleichsam von selbst auf die jetzt gewählte Methode geführt.

Uebrigens möchte noch am passenden Orte im §. 40. hinzuzufügen seyn:

„Jeder Eingeschätzte sey befugt, zu erklären, er beruhige sich bey der ihm zugeordneten Klasse, aber nicht darum, weil er sich seinem Einkommen gemäß eingeschätzt erachte, sondern weil staatsbürgerliche Gesinnung ihn antreibe, freywillig mehr zu geben, als streng genommen nöthig seyn würde.“ Die Einverleibung dieser Formel wird den Nutzen haben, Kredit- und Vermögensverhältnisse noch heilsamer zu bemanteln.

Zu 3. Die gewählte dritte Methode ist — aus den angeführten Gründen — den leitenden Normen

und Maximen gemäß, welche den Erwägungen und Arbeiten der Immediat-Kommission und des ständischen Ausschusses zur Richtschnur dienten.

Es wurde von dem Grundsätze ausgegangen, daß das Bestreben, die Aufgabe der auf die Leistungskraft gegründeten Gleichmäßigkeit der Steuer-Quoten durchzuführen, zweyerley Grenzen anerkennen müsse: die Grenze, welche ihm physische, aber auch die Grenze, welche ihm moralische Hindernisse entgegen stellen; und man war überzeugt, daß diese moralischen Hindernisse sich überall da und zwar mit zurückweisender Kraft entgegen stellten, wo die Gleichmäßigkeit der Quoten nur auf Kosten von Rechten und Zuständen der Staatsgenossen könnte erreicht werden, deren Erhaltung, Achtung und Pflege nicht minder moralisch nothwendig und Staatszweck sey, als die Aufgabe, der Gerechtigkeit und Vernunft durch Einrichtungen genug zu thun bestrebt zu seyn, welche die Gleichheit in Tragung der Staatslasten feststellen.

Man war also überzeugt, daß die Ansprüche der Staatsbürger an den Staat nicht nur auf Gerechtigkeit in einer gewissen Hinsicht, z. B. in der eben erwähnten Beziehung, gerichtet seyen, sondern, daß sie Gerechtigkeit in aller Hinsicht und somit nichts weniger fordern und erwarten, als daß ihre Ansprüche auf der einen Seite nur durch Schmälerung und Beeinträchtigung anderer ihrer wesentlichen Anrechte zu befriedigen unternommen werde.

Man war fest überzeugt, daß im ganzen Staatsgebiet kein einziger Befonnener die persönliche Freiheit, ein Gut, welches ohnehin schon im Gesellschafts-Verbande nur gegen sehr bedeutende Aufopfer-

tungen seiner Sphäre geschützt und bewahrt werden kann, ohne deswegen aufzuhören, eine Vorbedingung aller menschlichen und staatsbürgerlichen Tüchtigkeit und Lebenswürde zu seyn, der unbedingten und mit Härte angewandten Idee der Steuer-gleichheit zu gefallen werde Preis gegeben wissen wollen, und daß niemand, welcher seine Industrie im Erwerb oder Handel wolle geltend machen, begehren könne, daß um der mathematischen Gewißheit willen, daß der Werth der Milch von der Kuh seines Nachbarn genau gleichmäßig dem Abwurfe seiner verbendenen Thätigkeit zur Mittheilheit bey Entrichtung der Beiträge zum Staatsbedarf gezogen worden sey, sammt der Industrie und dem Kredit aller — auch seine eigne jener Menge von fiscalischen Behelligungen, Plagen und Erpressungen bloß gestellt werde, ohne welche eine genaue und andauernde Gleichmäßigkeit der Individual-Steuer-Quoten des Einkommens aus Kapitalien, Handel und Erwerb nicht zu begründen steht und nicht aufrecht erhalten werden kann. Mit Maximen der hier bezeichneten Art nun stimmt die gewählte dritte Methode überein.

Zu 4. Keine der andern geschil-
derten Methoden bot weder dieselben Kennzeichen ihrer Angemessenheit zu den vorstehend ausgesprochenen leitenden Grundsätzen dar, noch konnte man sich überzeugen, daß eine derselben dem nothwendigen Theile des sanctionirten Landtag-Beschlusses vom 17ten Januar 1819. hinreichend entspreche.

Alles Weitere übrigens und auch diesen Vorschlag Eur. Königl. Hoheit höchstem Ermessen und der Prüfung Höchst- Der o Staats- Ministerium anheim gebend, verharren die Mitglieder der eprerbietigst unterzeichneten Immediat-Kommission als
Eur. Königl. Hoheit